

Zeitschrift: Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte
(Société suisse de préhistoire)

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte

Band: 5 (1912)

Rubrik: Kongresse, Museen, Sammlungen, Denkmalschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. Kongresse, Museen, Sammlungen, Denkmalschutz.

Um den vorliegenden Bericht nicht zu umfangreich werden zu lassen, verzichten wir in diesem Jahre auf die Berichterstattung auf diesem Gebiete. Wir werden dagegen nächstes Jahr einmal auf die Arbeiten des Genfer Kongresses¹⁾, dann auf die Arbeit einzelner Museen und namentlich auf die Gesetzgebung in Sachen der Erhaltung unserer Bodenaltertümer zu sprechen kommen. Insbesondere gedenken wir eine Enquete darüber zu veranstalten, wie die einzelnen Kantone in der Ausführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend den Schutz der Zeugen aus grauer Vorzeit legislatorisch vorgegangen sind.

X. Literatur.

Das vorliegende Literaturverzeichnis will keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. So verzeichnet es natürlich keine Zeitungsliteratur, und die kurzen Nachweise von Funden, die da und dort in Zeitschriften erscheinen, werden höchstens bei den entsprechenden Fundnotizen erwähnt. Dagegen hat es der Herausgeber für zweckmässig gehalten, auf die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der allgemeinen prähistorischen Literatur hinzuweisen, namentlich wo der Benutzer dieses Verzeichnisses hoffen kann, etwas zu finden, das für die schweizerische Forschung von Bedeutung ist. Wo in den früheren Abschnitten ein Werk besonders zitiert und behandelt ist, wird dieses aus Gründen der Raumersparnis hier nicht mehr erwähnt; dagegen wird bei einzelnen Werken da und dort auf den Inhalt aufmerksam gemacht, was mancher Leser begrüßen dürfte.

1. Allgemeine und ausländische prähistorische Literatur.

Anthropologische Gesellschaft. XLIII. allgemeine Versammlung der DAG. in Weimar vom 4. bis 8. August 1912, verbunden mit dem Besuch von Jena und Ausflügen nach Eisenach und dem Gleichberg bei Römhild am 9. und 10. August 1912. Red. von Prof. Dr. Karl Hagen in Hamburg. Korr.-Bl. der Deutsch. Ges. Anthropol. Urg. XLIII. Jg. 1912, pag. 51—155.

Aus diesem Bericht registrieren wir die Mitteilungen, die unsere schweizerischen Prähistoriker interessieren dürften.

1. Prof. Dr. *Luschan*, Berlin: Die Wichtigkeit des Zusammenarbeitens der Ethnographie und der somatischen Anthropologie mit der Prähistorie.

2. Prof. Dr. Max *Semper*, Aachen: Diluvium und prähistorische Menschheit bei Goethe und seinen Zeitgenossen.

3. Dr. *Wieggers*, Berlin: Die geologischen Grundlagen der Diluvial-Prähistorie. Danach ist die Lössbildung in Deutschland als nur in der Eiszeit entstanden zu denken. Rege Diskussion.

4. Dr. A. *Kiekebusch*, Berlin: Vorgeschichtliche Wohnstätten und die Methode ihrer Untersuchung. Zu bestätigen ist der Ausspruch, dass die urgeschichtliche Forschung dieses Gebiet arg vernachlässigt habe; in der Schweiz gilt das noch ganz besonders. Die von dem erfahrenen Forscher auf diesem Gebiete aufgestellten Grundsätze sind auch für die schweizerische Forschung in hohem Grade beachtenswert.

¹⁾ In diesem Sinne ist die Anmerkung 1 auf pag. 16 d. B. zu korrigieren.